

**Integriertes Handlungskonzept „Bergkamen mittendrin“ –
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 139 BauGB vom 29.01.2021 – 04.03.2021**

Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
1	<p>Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 28.01.2021</p> <p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeldern „Monopol I“ und „Monopol 11“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Grimberg-Gas“ Eigentümerin der Bergwerksfelder „Monopol 1“ und „Monopol II“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“ war die Caterpillar Global Mining Europe GmbH, Industriestraße 1 in 44534 Lünen. Diese Gesellschaft erteilt keine Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung. Inhaberin der Bewilligung „Grimberg-Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer /</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und unabhängig von diesem Verfahren im Rahmen der künftigen Bauleitplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>

Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Der Vorhabensbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Vorhabensbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen einzuholen. Auf einem hier vorliegenden Tageriss sind Unstetigkeitszonen eingezeichnet, die auch das o.g. Plangebiet betreffen. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstufen, Erdspalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau schon lange beendet ist. Ich empfehle Ihnen wegen der Unstetigkeiten die RAG Aktiengesellschaft um Stellungnahme zu bitten.

Im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Bereich Planvorhabens und in dessen Umfeld folgende Verdachtsflächen verzeichnet:
> 4311-A-003, Gemeinschaftshalde 1, 4311-A-020, Grimberg 1/2, Absetzbecken, Klärteich, Rückhaltebecken, > 4311-A-013, Grimberg 1/2, Halde, 4311-S-001, Grimberg 1/2, Schachtanlage, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung, Lagerplatz, 4311-S-022, Zechenbahn Monopol.

Für die ehemalige Betriebsfläche 4311-S-001 Grimberg 1/2 wird derzeit das Abschlussbetriebsplanverfahren und ein

	<p>Grundwassermonitoring unter Bergaufsicht durchgeführt. Eine konkrete Folgenutzung kann erst nach Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens erfolgen. Ich empfehle in dieser Angelegenheit die bergrechtlich verantwortliche RAG Montan Immobilien GmbH, Im Welterbe 1 - 8 in 4514 Essen um Stellungnahme zu bitten.</p> <p>Für alle anderen ehemaligen Betriebsflächen hat die Bergaufsicht bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Bergkamen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p>	
2	<p>Stadt Werne - Schreiben vom 29.01.2021</p> <p>Gegen den angefügten Geltungsbereich des Stadtumbaugebiets bestehen aus Sicht der Stadt Werne keine Bedenken.</p> <p>Für eine etwaige weitere Beteiligung i.S.d. § 139 Abs. 2 BauGB bitte ich Sie die Stadt Werne vorzusehen.</p>	<p>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Dem Hinweis auf eine weitere Beteiligung wird entgegnet, dass die Beteiligung gem. § 139 Abs. 2 BauGB mit dem durchgeführten Schritt abgeschlossen ist.</p>
3	<p>LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe - Schreiben vom 15.02.2021</p> <p>Gegen das Handlungskonzept bestehen auch Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da es sich bei Bergkamen allerdings insgesamt um einen während der gesamten Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelten Bereich handelt, können bei Bodeneingriffen innerhalb des Untersuchungsgebietes, durchaus Belange der Archäologischen Denkmalpflege betroffen sein. Ob und inwieweit archäologische</p>	<p>Der Hinweis ist bereits bekannt. Die erforderliche Beteiligung erfolgt anlassbezogen.</p>

	<p>Maßnahmen notwendig sind, muss für die konkreten Einzelfälle bewertet werden. Daher bitten wir um frühzeitige Einbeziehung unseres Hauses in Planungen zu den mit Bodeneingriffen verbundenen Vorhaben innerhalb des Untersuchungsgebietes und Zusendung entsprechender detaillierter Planunterlagen.</p>	
4	<p>LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen – Schreiben vom 15.02.2021</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen grundsätzlich keine denkmalpflegerischen Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch zur Klärung denkmalfachlicher Fragen vor Maßnahmenbeginn um eine frühzeitige Beteiligung unseres Hauses insbesondere in den Schwerpunktbereichen „Rathausviertel“, „Nordberg“ und „Grimberg“^{1/2}.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass das „Fördergerüst für Doppelförderung mit Schachthalle und Fördermaschinenhaus mit technischer Ausstattung, darunter eine Elektrofördermaschine für Dreiseilförderung einschließlich Seile“ seit dem 25.01.2011 unter Denkmalschutz steht.</p> <p>Bei der Grubenlüfteranlage zum Schacht Grimberg 2 inkl. maschineller Ausstattung bestehend aus drei Laufrädern bzw. Aktivteilen, drei Motoren, und den zwei Diffusoren handelt es sich ebenfalls um ein Denkmal. Ebenso denkmalwert sind die Steuerungsanlage sowie die beiden Wetterkanäle samt Wetter-schiebern und Schalldämpfern (siehe unser Schreiben vom 04.11.2020).</p> <p>Wir bitten um die Zusendung des aktualisierten Eintragungsbescheides sowie um die Korrektur der entsprechenden Textpassagen im Integrierten Handlungskonzept. Maßnahmen an den oben aufgeführten Denkmälern sowie in dessen Umgebung sind erlaubnispflichtig gem. § 9 DSchG NRW. Wir bitten um eine frühzeitige Abstimmung mit unserem Hause.</p>	<p>Der Hinweis wird zu gegebener Zeit befolgt.</p> <p>Der Hinweis ist bereits bekannt.</p> <p>Der Hinweis ist bereits bekannt. Das Unterschutzstellungsverfahren wurde zeitlich nach Beschluss des Integrierten Handlungskonzeptes „Bergkamen mittendrin“ eingeleitet. Eine nachträgliche Änderung des Berichtes wird nicht vorgenommen.</p> <p>Das Unterschutzstellungsverfahren wird unabhängig von diesem Verfahren betrieben.</p>

5 **RAG AG** - Schreiben vom 26.02.2021

Die Ausführungen zum Integrierten Handlungskonzept für die Stadtmitte Bergkamen - "Bergkamen mittendrin" -, die sich auf den Bergbaustandort Grimberg 1/2 beziehen, werden zur Kenntnis genommen .

Für die weitere Ausgestaltung / Konkretisierung der dargestellten Ideen, Konzepte, Maßnahmen und Kosten sind weitere Abstimmungsprozesse zwischen der Stadt Bergkamen, der RAG AG, der RAG Montan Immobilien GmbH und der Industriedenkmal Stiftung erforderlich. Für diese Abstimmungsprozesse stehen wir gerne zur Verfügung.

Der Standort Grimberg 1/2 ist Bestandteil des Wasserhaltungskonzept der RAG AG, zwingend zu beachtende Vorgaben möchten wir der Vollständigkeit halber schon jetzt mitteilen:

Der Schacht Grimberg 2 dient als Sicherungsstandort mit Aufbohroption für die temporär ausgesetzte Wasserhaltung Haus Aden 2. Bei Bedarf würde über eine Bohrung durch die Füllsäule der Zugriff auf den Grubenwasserspiegel wiederhergestellt und eine Wasserhaltung eingerichtet werden. Hierfür wird am Schacht Grimberg 2 ebenfalls eine Sicherungsfläche bereitgehalten (siehe Dokument Sicherungsfläche Gb2).

Zusätzlich muss noch eine Ableitungstrasse für eine Grubenwasserabfuhr gesichert werden. Diese Fläche steht daher aus heutiger Sicht nicht für eine dauerhafte Bebauung/Nutzung zur Verfügung.

Der Schacht Grimberg 2 ist ebenfalls ein zentraler Monitoringpunkt. Hier wird durch regelmäßige Messungen der Wasseranstieg kontrolliert. Der Zugang/Zufahrt zum Schacht muss zu diesem Zweck jederzeit möglich sein. Die Zufahrt muss auch für LKW/Schwerlastverkehr nutzbar sein.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Abstimmungen werden im Rahmen der weiteren Planungsschritte vorgenommen.

6	<p>Stadt Kamen - Schreiben vom 26.02.2021</p> <p>Seitens der Stadt Kamen wird zum o.a. Stadtumbaukonzept (IHK-Stadtmitte Bergkamen) keine Stellungnahme abgegeben, da Belange der Stadt Kamen nicht tangiert werden.</p> <p>Die nachbargemeindliche Abstimmung gem. § 139 BauGB wird bestätigt.</p>	<p>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>
7	<p>Das Landeskirchenamt, Ev. Friedenkirchengemeinde Bergkamen - Schreiben vom 01.03.2021</p> <p>Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>
8	<p>Kreis Unna - Schreiben vom 01.03.2021</p> <p>Im Geltungsbereiches des am 25.06.2020 beschlossenen Integrierten Handlungskonzeptes „Bergkamen mittendrin“ befinden sich neben versiegelten Bereichen (Wohnen, Versorgung, Verwaltung, Infrastruktur, Bildung, Kultur, Soziales, Sport) und der Bergbaubrache Grimberg 1/2 mit denkmalgeschützten Anlagen und Gebäuden auch Grünbereiche in nicht unerheblichem Umfang (Stadtpark, Friedhof, Wasserpark).</p> <p>Im Rahmen der angestrebten kommunalen Umsetzung und einer nachhaltigen Entwicklung wird es sowohl kurz- als auch insbesondere langfristig darauf ankommen, die vorhandenen Grünstrukturen zu erhalten, auszubauen/aufzuwerten und wenn möglich weiter zu vernetzen.</p> <p>So sind beispielsweise Teile der Ebertstraße, Landwehrstraße und Pestalozzistraße durch das Alleenkataster des Landes NRW geschützt. Ein weiterer Ausbau (Verlängerung/Vernetzung) wäre nicht nur aus ökologischen Gründen, sondern ebenso zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie vor dem Hintergrund des Klimawandels ausdrücklich zu begrüßen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>In diesem Zusammenhang spielt auch die Bergbaubrache des ehemaligen Zechenstandortes Monopol Schacht Grimberg 1/2 eine besondere Rolle. Aus Sicht von Natur und Landschaft sind auf diesem Gelände einzelne (Wald-Bereiche) zu erhalten und auszubauen (bereits parallel zum Verfahren der Entlassung aus der Bergaufsicht). Hier ist die Erarbeitung eines qualifizierten Grünkonzeptes (unter Einbeziehung von Vernetzungselementen zum angrenzenden Stadtpark) sinnvoll.</p>	<p>Der Anregung wird im Rahmen der weiteren Planungsschritte gefolgt.</p>
9	<p>Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e.V. - Schreiben vom 03.03.2021</p> <p>Das beschlossene Handlungskonzept ist aus diesseitiger Sicht insgesamt eine gute Basis für ein zu erstellendes Stadtumbaugebiet. Die Darstellung der Entwicklung und des jetzigen Sachstands der Bergkamener Stadtmitte entspricht den Tatsachen. Die Herausforderungen an die Gestaltung der Stadtmitte sind zutreffend. Die besondere Konstellation des Handelsstandorts mit den beiden Bereichen Nordberg und Stadtmitte rund um das Rathaus wird mit all seinen historisch bedingten und durch die allgemeine Entwicklung im Handel entstandenen und weiter zu erwartenden Erschwernissen, Problemen und der gleichwohl bestehenden Chancen gut herausgearbeitet und nachvollziehbar im Rahmen der SWOT-Analyse dargestellt.</p> <p>Ob und in welcher Art und Weise die aufgelisteten Ziele zur Stärkung und Sicherung der Handelsstandorte umsetzbar sind, wird sich erst noch zeigen müssen. Hier wird es darauf ankommen, dass das vorhandene Einzelhandelsangebot nicht durch beeinflussbare oder auch durch nicht beeinflussbare Maßnahmen und Weichenstellungen negativ beeinträchtigt wird. So wird der Online-Handel sicher weiter zunehmen. Zudem werden sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie negativ auf den vom Lockdown betroffenen Handel auswirken. Hinzu kommt das veränderte Kaufverhalten der Kundinnen und Kunden sowie das Angebot der umliegenden Oberzentren.</p> <p>Nach diesseitigem Verständnis ist es sinnvoll, für Bergkamen einen aus der Sicht der Kundinnen und Kunden attraktiven Einkaufs-,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planungsschritte berücksichtigt.</p>

	<p>Aufenthalts-, Erlebnis- und Erreichbarkeitscharakter zu schaffen. Das bedeutet allerdings nicht, dass sämtliche Branchen des Handels in Bergkamen vertreten sein müssen. Vielmehr sollten die vorhandenen Nahversorgungsangebote und die Angebote des täglichen Bedarfs im Fokus der Maßnahmen stehen und allenfalls um zukunftsfähige Angebote ergänzt werden. Dazu zählen dann auch sog. Mixed-use-Konzepte, co-working-Angebote, Verknüpfung von Handel, Gastronomie und/oder Handwerk oder auch nicht störende Produktion in der Stadtmitte.</p> <p>Inwieweit die Bergbaubranche Grimberg 1/2 auch im Zusammenhang mit dem Handlungsfeld Einzelhandel eine Rolle spielen kann, können wir nicht beurteilen. Wir hielten es aber für die vorhandenen Handelsstandorte für kontraproduktiv, wenn diese Fläche auch als möglicher Handelsstandort entwickelt werden sollte.</p> <p>Die vorgesehene Einbindung aller Akteure, insbesondere auch der Immobilieneigentümer, ist wichtig für eine positive Entwicklung der Stadtmitte Bergkamens. Nur gemeinsam mit allen Akteuren (Stadt, Handel, Politik, Gesellschaft, Organisationen, Eigentümer etc) wird es -so schwer das auch sein mag- gelingen, die Zukunft positiv zu gestalten.</p> <p>Als Handelsverband stehen wir gerne zur Beratung, Unterstützung und Begleitung der Planung und Entwicklung der Stadtmitte Bergkamen zur Verfügung.</p>	
10	<p>Industrie- und Handelskammer Dortmund - Schreiben vom 04.03.2021</p> <p>Die IHK begrüßt die Erarbeitung eines integrierten Handlungskonzeptes für die Stadtmitte Bergkamens außerordentlich. Das integrierte Handlungskonzept "Bergkamen mittendrin" hat das Ziel die städtebaulichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen in der Stadtmitte unter Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zu verbessern und fasst die Strategie der Stadt Bergkamen für den vorgesehenen Prozess zur Aufwertung der Bergkamener Stadtmitte zusammen.</p> <p>Aufgrund seiner aufeinander abgestimmten Nutzungsbausteine kann das Konzept wichtige struktur- und wirtschaftspolitische Impulse für</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

die Stadt Bergkamen entfalten. Grundsätzlich sind die aufgeführten Projekte und Maßnahmen nach Ansicht der IHK zu Dortmund zum überwiegenden Teil geeignet, die Attraktivität der Stadtmitte Bergkamens nachhaltig zu verbessern.

Der vorgesehene Gesamtprozess bedarf jedoch einer inhaltlichen und organisatorischen Struktur, um die einzelnen Bausteine des integrierten Handlungskonzeptes sinnvoll und aufeinander aufbauend umzusetzen. Zum Teil sollen und müssen – wie bereits im Handlungskonzept ausgeführt – ergänzende Analysen und Konzepte erarbeitet werden.

Insgesamt sieht das integrierte Handlungskonzept fünf Handlungsfelder zur Strukturierung des Maßnahmenprogramms und inhaltlicher Schwerpunktausrichtung für die weitere Entwicklung der Bergkamener Stadtmitte vor: a) Öffentlicher Raum und Verkehr, b) Soziales, Bildung, Kultur und Freizeit, c) Wohnen und Städtebau, d) Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie und Gewerbe sowie e) Prozesssteuerung.

Zum Handlungsfeld „Öffentlicher Raum und Verkehr“:
Eine Aufwertung des öffentlichen Raums und der Wegeverbindungen wird begrüßt.

Handelsstandorte als auch Gewerbestandorte benötigen zukunftsfähige Konzepte für die Erreichbarkeit von Gütern, Kunden und Beschäftigten. Neue, digitalisierte Angebote wie die Elektromobilität oder das autonome Fahren verändern die klassische Mobilität. Zukunftweisende Technologien zu erforschen und erproben (siehe Maßnahme I 16 Machbarkeitsstudie „mobile Stadtmitte“, Seite 96 im Konzept) ist zu unterstützen.

Zum Handlungsfeld „Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie und Gewerbe“:
Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Handel und Gastronomie sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen für eine gesteigerte Nutzungsvielfalt und eine Unverwechselbarkeit der Zentren

gemeinsam aktiv werden müssen. Zugleich sind die Kommunen gefordert, durch gestalterische Maßnahmen zugunsten des öffentlichen Raumes einen „Erlebnisraum Stadt“ zu schaffen. Das vorliegende Konzept mit seinen verschiedenen Bausteinen liefert dazu eine gute Grundlage.

Ein weiterer wesentlicher Punkt für attraktive Innenstädte ist eine ausreichende Etablierung von Wohnnutzungen mit einer adäquaten Nahversorgung.

Die Entwicklung des Handels ist seit Jahren von starken strukturellen Veränderungen geprägt. Treiber des Strukturwandels sind unter anderem neue Vertriebs- und Absatzwege sowie veränderte Betriebsformen und -konzepte. Die stetig wachsende Bedeutung des Onlinehandels gegenüber dem stationären Handel trägt zudem ihren Anteil zur Veränderung der Innenstädte und der Stadt- und Ortsteilzentren bei. Daher muss sich auch die Stadt Bergkamen im Zuge des wirtschaftlichen, technologischen, sozialen und demografischen Wandels immer wieder neu an diese veränderten Rahmenbedingungen anpassen.

Getrieben durch verändertes Kundenverhalten und beschleunigt durch die Corona-Pandemie gewinnen Online-Anbieter kontinuierlich Marktanteile. Durch das Smartphone ist ein weiterer Einkaufsort ständig für den Kunden verfügbar. E-Commerce konkurriert mit dem Innenstadthandel, der seinerseits seine Waren im Internet offeriert. Dabei darf nicht vergessen werden, dass der stationäre Handel als Frequenzbringer an den zentralen Handelsstandorten weiterhin von herausragender Bedeutung sein wird. Um den Bereich der Bergkamener Mitte zu einem attraktiven und zukunftsfähigen Zentrum zu entwickeln, bedarf es allerdings eines Mixes aus Betrieben des Handels, der Freizeit-, Kultur- und Kreativwirtschaft, des Gastgewerbes sowie (nicht störender) Produktionsstandorte und Wohnungen.

Im Rahmen der Erarbeitung des integrierten Handlungskonzeptes wurde für die Einzelhandelsentwicklung das im Jahre 2006 erarbeitete Einzelhandelskonzept für die Stadt Bergkamen zugrunde

Der Anregung zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2006 wird unabhängig von der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes „Bergkamen mittendrin“ gefolgt.

gelegt. Vor dem Hintergrund der Veränderungen der Einzelhandelslandschaft in den vergangenen 15 Jahren sowie den in Rede stehenden Einzelhandelsentwicklungen, zum Beispiel auf der Fläche der ehemaligen Turmarkaden, sollte auch die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes in Erwägung gezogen werden. Denn das integrierte Handlungskonzept „Bergkamen mittendrin“, Schwerpunktbereich 7.3 Nordberg (S. 151, zweiter Absatz), beschreibt die Notwendigkeit einer Erarbeitung eines „baulichen und funktionalen Konzeptes zur strategischen Ausrichtung der Einkaufsbereiche“. Mit einer „Fortschreibung“ des Einzelhandelskonzeptes (für die Gesamtstadt) könnte ggf. auch dem zuvor genannten Konzept Rechnung getragen werden oder zumindest eine Grundlage für dieses zu erarbeitende Konzept schaffen.

Denn letztendlich ist auch die Aktualität des Einzelhandelskonzeptes eine wichtige Voraussetzung, um eine verträgliche Ansiedlungspolitik und Klarheit über die Vorstellungen der Kommune zu schaffen und dadurch letztlich zur Planungs- und Investitionssicherheit für alle Marktteilnehmer beizutragen. Denn nur dann können die Veränderungen im Handel und in den Städten berücksichtigt werden und die Konzepte richtig wirken. Mit dem unter Federführung der IHK zu Dortmund im Jahr 2018 erarbeiteten Leitfaden „Einzelhandels- und Zentrenkonzepte. Ein wirkungsvolles Instrument für lebens- und erlebenswerte Städte“ der IHKs im Ruhrgebiet, steht eine Hilfestellung bei der Erarbeitung der Konzepte zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Maßnahme IV3 Beratungs- und Unterstützungsangebote (S. 129 im Konzept) weisen wir darauf hin, dass die IHK über zahlreiche Broschüren und Leitfäden, IHK-Magazin und Internetauftritt aber auch durch diverse Veranstaltungen den Unternehmen Möglichkeiten gibt, sich über verschiedenste Fachthemen zu informieren.

Im Rahmen von (Informations-)Veranstaltungen besteht auch für Werbe- und Interessengemeinschaften (siehe Maßnahme IV 5) die Möglichkeit, sich zu informieren und Erfahrungen miteinander zu

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

teilen, sich auszutauschen und voneinander zu lernen. Beispielsweise führt die IHK jährlich mit dem Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland den Erfahrungsaustausch Stadtmarketing durch, zu dem Vertreter der örtlichen Werbe- und Interessengemeinschaften, der Stadtmarketingorganisationen und der Wirtschaftsförderungen geladen werden. Sofern sich im Rahmen einer Vernetzung der Akteure in der Stadtmitte eine Zusammenarbeit in Form einer Werbe- oder Interessengemeinschaft entwickelt, kann diese von dem Erfahrungsaustausch partizipieren.

Im Hinblick auf die Maßnahme IV 4 Start-Up-Förderung (S. 130 im Konzept) lässt sich festhalten, dass gerade technologiegeprägte Gründungen („Startups“) eine besondere Bedeutung für einen starken Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort haben. Sie erschließen als Impulsgeber mit ihren innovativen, oft digitalen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen neue Märkte, wachsen in der Regel deutlich schneller als andere junge Unternehmen und sind ein wichtiger Motor für Innovation und Beschäftigung.

Vor diesem Hintergrund ist es zu unterstützen, wenn das „Startup-Ökosystem“ in der IHK-Region wächst. Startups finden hier für sie besonders attraktive Standortfaktoren und Wachstumsbedingungen, wie die Agglomerationsvorteile eines urbanen Ballungsraumes, ein innovatives Milieu sowie gut ausgebildete Fachkräfte und Hochschulabsolventen und nicht zuletzt ein ansprechendes Wohn-, Kultur- und Freizeitangebot. In diesem Zusammenhang sollte allerdings berücksichtigt werden, dass nicht automatisch jeder Standort und auch nicht jedes leerstehende Ladenlokal für ein Startup zwangsläufig die perfekte Möglichkeit bietet, ein Geschäft zu gründen. Auch sollte im Rahmen von Nachnutzungen von leerstehenden Ladenlokalen berücksichtigt werden, dass es sich nicht zwangsläufig um Handelsnachnutzung handeln muss. Die Städte von morgen wandeln sich von der reinen Versorgungsumgebung zu einem gemischten Ort, der Dienstleister, Gastronomie, Kultur- und Freizeitangebote sowie Wohnformen miteinander vereint.

Leerstände sind vielschichtig und sollten umfassend konzeptionell angegangen werden. Dies gelingt nur in einem längerfristigen Prozess. Ein Quartiersmanagement und/oder Leerstandsmanagement kann daher nur durch ein externes Projektmanagement mit Vor-Ort-Ansprechpartner umgesetzt werden, dass einen Prozess vor Ort verlässlich begleiten kann. Dabei ist die Einbindung der Vor-Ort-Akteure, wie Eigentümer, Gewerbetreibende und Anrainer, von entscheidender Bedeutung. Weitere externe Akteure wie verschiedene Fachbereiche der Stadtverwaltung (Wirtschaftsförderung, Ordnungsverwaltung, Stadtplanung, etc.) aber auch Kommunalpolitik, EHV, IHK und örtlich aktive Institutionen z. B. aus dem Bereich des Gemeinwesens können zielgerichtet in einen Prozess eingebunden werden, diesen aber nicht federführend steuern und begleiten.

In diesem Zusammenhang möchten wir im Hinblick auf die Maßnahme IV 6, Seite 133, noch auf das „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen“ des Landes Nordrhein-Westfalen hinweisen, dass im Juli 2020 aufgelegt wurde, um Städte und Gemeinden durch dieses Landesprogramm in die Lage zu versetzen, den Corona-bedingten Folgen in den Innenstädten und Zentren aktives Handeln entgegen zu setzen. Als einer von vier möglichen Förderpunkten besteht die Möglichkeit vorübergehenden leerstehender Ladenlokale durch die Kommunen zur Etablierung neuer Nutzungen anzumieten. Die Einrichtung eines aktiven Leerstandsmanagements und weitere Maßnahmen im Rahmen von leerstehenden Ladenlokalen wird bereits an verschiedensten Stellen im integrierten Handlungskonzept aufgeführt. Gegebenenfalls bietet sich für die Stadt Bergkamen die Möglichkeit an, eine Förderung über das Sofortprogramm Innenstadt zu erhalten. Die Frist für die Vorlage der Förderanträge für das „Sofortprogramm Innenstadt“ wurde auf den 30. April 2021 verlängert.

Um die verschiedensten Prozesse (6.4 Handlungsfeld „Prozesssteuerung“) zielgerichtet und qualitativ weiterzuentwickeln begrüßen wir die Planungen ein Stadtmitte-Büro zu etablieren, durch

das eine zentrale vor-Ort-Anlaufstelle geschaffen wird. Mit der Schaffung eines Stadtteilmanagements und Citymanagements sowie der Einbindung eines Quartiersarchitekten können anstehende Prozesse zielgerichtet begleitet werden.